



HESSISCHER LANDTAG

25. 06. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 28.05.2025**Pensionsansprüche verurteilter Wahlbeamter****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei Verurteilungen von Wahlbeamten ist auch die Frage der Pensionsansprüche zu klären. Ein abgewählter, früherer Oberbürgermeister in Hessen wurde wegen Vorteilsannahme verurteilt. Die Pensionsansprüche wurden intensiv diskutiert. Viele Menschen erwarten, dass sein Fehlverhalten und seine Verurteilung beamtenrechtliche Konsequenzen haben. Von der Landesregierung gibt es dazu keine Informationen für die Öffentlichkeit. Ein früherer Amtsinhaber sprach selbst in der FR: „ebenso droht der Verlust meiner Pension bei einem negativen Urteil“ sowie vor Gericht: „wenn es eine Verurteilung über mehr als 90 Tagessätze gäbe, bedeute dies negative Konsequenzen für seine Pension.“ Dies schien er als Plädoyer für eine geringe oder keine Strafe zu sehen. Verurteilt wurde er zu 120 Tagessätzen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie ist die Rechtslage zu Pensionsansprüchen von Wahlbeamten im Falle von Verurteilungen?

Gemäß § 40 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der hauptamtliche Bürgermeister Wahlbeamter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit und damit Beamter im statusrechtlichen Sinne. Die beamtenrechtlichen Vorschriften gelten auch für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, vergleiche § 6 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und § 6 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG).

Der kraft Gesetzes eintretende Verlust der Beamtenrechte bei strafgerichtlicher Verurteilung zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe wird in § 24 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) geregelt. § 72 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) enthält eine entsprechende Regelung für Ruhestandsbeamte.

Neben dem vorgenannten kraft Gesetzes eintretenden Rechtsverlust eines Ruhestandsbeamten kann in einem Disziplinarverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Hessisches Disziplinargesetz (HDG) eine Kürzung des Ruhegehalts (§ 14 HDG) oder eine Aberkennung des Ruhegehalts (§ 15 HDG) ausgesprochen werden. Eine Kürzung des Ruhegehalts darf wegen desselben Sachverhalts jedoch nicht ausgesprochen werden, wenn gegen den Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist oder eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann (vergleiche § 17 Abs. 1 HDG).

Frage 2 Wie ist die übliche Praxis im Falle von Verurteilungen von Wahlbeamten?

Entscheidungen im Rahmen von Disziplinarverfahren sind Einzelfallentscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Frage 3 Wie viele Pensionsansprüche werden aus verschiedensten Gründen jährlich geprüft?

Frage 4 Zu welchen Absenkungen der Pensionsansprüche kommt es dabei?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs im Zusammenhang beantwortet. Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

Frage 5 Hat die Verurteilung zu Konsequenzen für den früheren Amtsinhaber P.F. in Frankfurt geführt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 6 Hat es beim früheren Amtsinhaber P.F. eine Absenkung der Pension bis zur Bestätigung einer solchen Entscheidung nach dem zu erwartenden Widerspruch gegeben?

Frage 7 Sofern es zu keiner Absenkung kam: Wer war an der Entscheidung beteiligt?

Frage 8 Sofern es zu keiner Absenkung kam: Was ist die Intention der Landesregierung bei dieser Entscheidung?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der für die Erhebung der Disziplinarklage zuständigen Behörde, gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anzuordnen, dass bis zu 30 vom Hundert des Ruhegehalts einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Notwendig ist, dass im Disziplinarverfahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme erkannt wird (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 25.02.2021 – 2 B 69/20).

Frage 9 Warum hat die Landesregierung die Öffentlichkeit nicht in dieser Causa informiert?

Die Persönlichkeitsrechte Betroffener werden bei der Pressearbeit stets berücksichtigt; es wurden alle Presseanfragen beantwortet.

Wiesbaden, 13. Juni 2025

Prof. Dr. Roman Poseck